

Satzung der Gemeinde Lampertswalde über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenanliegersatzung)

Aufgrund der § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 18. 03. 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. 01. 2012 (SächsGvBl. S. 130) in Verbindung mit §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner Sitzung am 18. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder als öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil der Straße sind.
- (2) Als Gehweg gelten auch:
 - a) Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m, wenn kein Gehweg vorhanden ist,
 - b) Flächen am Rande von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 1,50 m.

- (3) Die Verpflichtung gilt auch für Gehwege im Sinne der Absätze 1 und 2, die vom Grundstück des Verpflichteten durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m z. B. zu Gewässern, Gräben, Böschungen, Grünanlagen und Mauern beträgt. Unbebaute Flächen sind auch Grünflächen mit Sträuchern und Bäumen, Rasen oder Splittflächen u. ä. mit einer maximalen Breite von 3 m. Dieses gilt, wenn das Grundstück des Verpflichteten durch die Straße erschlossen wird.
- (4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf dem Gehweg, der entlang der äußeren Grenzen der Grundstücke verläuft.
- (5) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges und die weiteren in den Abs. (1) bis (4) genannten Flächen sich die Verpflichtung der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstreckt.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 **Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Gehwege sind in einer Breite von max. 2,50 zu reinigen. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat Unkraut, Laub und anfallenden Grasschnitt und schließt das Schnittgerinne und die Einlaufschächte für die Straßenentwässerung und Hydranten (ausgenommen sind Reinigungspflichten, wenn diese mit Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden wären) bezüglich der Reinigung von Grünbewuchs und die Baumscheiben, sowie zwischen Anliegergrundstück und Gehweg befindliche Zwischenstreifen mit ein.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen z. B. durch Besprengen mit Wasser, soweit nicht besondere Umstände – Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand – entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech darf weder zum Nachbarn noch in öffentliche Abfallbehälter, auf die Fahrbahn, Straßenrinne, Entwässerungsanlagen, offene Abzugsgräben oder auf die Bereiche anderer Verpflichteter geschüttet werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen.
- (4) Nach Beendigung der Winterperiode sind im gesamten Bereich der Reinigungspflicht nach § 3 der Satzung Reste von Streugut zu entfernen. Maßnahmen, welche die Gemeinde in Auftrag gibt bleiben davon unberührt.

§ 5 **Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind so von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, anzuhäufen. Soweit der Platz dazu nicht ausreicht, erfolgt die Anhäufung am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande des Grundstücks.
Ist ein abgesenkter Bordstein vorhanden, muss der Zugang an dieser Stelle frei sein. Die Abflussrinnen sind bei Tauwetter von Schnee so zu freizuhalten, dass Schmelzwasser ungehindert ablaufen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumte Fläche von den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist.
Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf nicht dem Nachbarn zugeführt werden.

- (5) Der Straßenräumdienst des Straßenbaulastträgers ist anzuhalten, dafür Sorge zu tragen, dass eine bereits geräumte Fläche so gering wie möglich erneut verunreinigt wird.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 2 der Satzung genannten Flächen sowie die Zugänge rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.

Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 der Satzung zu räumenden Flächen.

- (2) Zum Bestreuen ist vorrangig abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.
- (3) § 5 Abs. 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr so geräumt und gestreut sein, dass sie ausreichend in einem verkehrssicheren Zustand sind. Wenn danach weiter Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder Fahrlässig seine Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere
- a) Gehwege und die weiteren in § 2 der Satzung genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften zu § 4 der Satzung reinigt,
 - b) Gehwege und die weiteren in § 2 der Satzung genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften zu § 5 und § 7 der Satzung räumt,
 - c) bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 2 der Satzung genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 der Satzung streut.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 der Satzung kann die Gemeindeverwaltung Lampertswalde auf Grundlage des § 52, Abs. 1 Ziff. 12, Abs. 2 und 3 Ziff. 1 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € ahnden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann dem Verpflichteten nach § 2 der Satzung gemäß § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ein Verwarnungsgeld auferlegt werden. Die Höhe des Verwarnungsgeldes ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung der Gemeinde Weißig a. R. über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom: 18.12. 2002

Satzung der Gemeinde Lampertswalde über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom: 17. 07. 1991

Lampertswalde, d. 24.10.2012

(Siegel)

(Bürgermeister)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

Zur Satzung der Gemeinde Lampertswalde über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenanliegersatzung)

Gegenstand der Anlage ist die Festlegung der Höhe des Verwarngeldes für die in § 8 der Straßenanliegersatzung der Gemeinde Lampertswalde genannten Ordnungswidrigkeiten.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1

	Ordnungswidrigkeit	Höhe des Verwarngeldes
Buchstabe a)	Gehwege und die weiteren in § 2 der Satzung genannten Flächen <u>nicht</u> entsprechend den Vorschriften zu § 4 der Satzung reinigt,	20,00 €
Buchstabe b)	Gehwege und die im Weiteren in § 2 der Satzung genannten Flächen <u>nicht</u> entsprechend den Vorschriften zu §§ 5 und 7 der Satzung räumt,	25,00 €
Buchstabe c)	bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 2 der Satzung genannten Flächen <u>nicht</u> entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 der Satzung streut.	35,00 €